

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang
Genomische Biotechnologie
an der Hochschule Mittweida**

Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften

vom 1. Juli 2020

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Abschlussnote des qualifizierenden Studiums
- § 6 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
- § 7 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren
- § 8 Annahmefrist, Nachrückverfahren
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Genomische Biotechnologie an der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

- (1) Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Masterstudiengang Genomische Biotechnologie motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.
- (2) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Abschlussnote des Studiums, welches den Zugang zum Masterstudiengang Genomische Biotechnologie eröffnet (qualifizierendes Studium) und
 2. ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest.
- (3) Im Vergabeverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 2 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 4 und 5 vergeben und anschließend addiert. Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.
- (4) Die Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

§ 4 Abschlussnote des qualifizierenden Studiums

Im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 können für die Abschlussnote des qualifizierenden Studiums maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4,0 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle Abschlussnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 5

Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 4 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 20 Wertungspunkte erreicht werden.
- (2) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird als Präsenzttest an der Hochschule Mittweida durchgeführt. In Ausnahmefällen ist ein Onlinetest möglich. Die Zulassungskommission legt in diesem Fall fest, auf welcher Plattform der Test durchgeführt wird und kann für den Test zulässige Hilfsmittel festlegen. Ziel ist es, die studienrelevante Eignung zu bewerten.
- (3) Zur Bewertung des Studierfähigkeitstests bildet die Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften eine Zulassungskommission. Der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften wählt in die Zulassungskommission drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSG prüfungsberechtigte Personen, davon mindestens zwei der Fakultät angehörige Professoren. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Annahmefrist, Nachrückverfahren

- (1) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Der Studienplatz wird durch die Beantragung der Immatrikulation angenommen. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach der Rangliste in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 7

Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 2. Juli 2020 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 1. Juli 2020 und dem am 23. Juni 2020 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 1. Juli 2020

Der Rektor der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer